



REGIONALMANAGEMENT

———— **Kitzbüheler Alpen** ————

**Ausschluss von Unvereinbarkeiten für
Leader und Regionalentwicklungseinrichtungen in Tirol**

Geschäftsstelle der LAG Kitzbüheler Alpen

Meierhofgasse 9

6361 Hopfgarten im Brixental

Tel: 05335 20 306

office@foerderinfo.eu

Ausschluss von Unvereinbarkeiten für LEADER in Tirol

Ausschluss von Unvereinbarkeiten für Leader und Regionalentwicklungseinrichtungen in Tirol

1 Rahmen und Geltungsbereich

Die LEADER und Regionalentwicklungseinrichtungen in Tirol sind an die maßgeblichen EU-rechtlichen sowie nationalen Bestimmungen gebunden. Als im öffentlichen Interesse tätige, nicht gewinnorientierte Einrichtungen mit gemeinnütziger Ausrichtung sind sie zudem einer besonderen öffentlichen Aufmerksamkeit ausgesetzt.

Die LEADER- und Regionalentwicklungsvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl bei den Entscheidungen und Auftragsvergaben im Verein, als auch bei der Abwicklung und Leistungsverrechnung Unvereinbarkeiten ausgeschlossen werden. Neben der Qualität der erbrachten Leistungen, ist daher die Transparenz und Korrektheit der finanziellen Abwicklung von Auftragsvergaben ein wesentliches Kriterium für die positive Wahrnehmung dieser Einrichtungen.

Die Vereine müssen für nicht diskriminierende, transparente und objektive Organisations- und Entscheidungsstrukturen sorgen und diese dokumentieren.

Diese Entscheidungs- und Umsetzungsstrukturen umfassen nachfolgende Bereiche:

- Festlegung der Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten,
- Definition der Auswahlverfahren für Projekte samt Projektauswahlkriterien bis hin zur
- Darstellung der Transparenz der Entscheidungen.

2 Abgrenzung Basisaufgaben der LEADER- und Regionalentwicklungseinrichtungen

Basis für diesen Bereich ist die Einhaltung der geltenden EU- bzw. nationalen Vorgaben. Diese sind EU-VO 1303/2013, LE Programm, Lokale Entwicklungsstrategie, Konzept Regionalmanagement 2020. Sämtliche Basisleistungen der LEADER-/Regionalmanagementvereine und der Regionalentwicklungsvereine werden über das bestehende Basisfinanzierungs- und Förderungsmodell abgegolten. Diesbezügliche Kostenpositionen dürfen keinesfalls über andere Förderungsschienen (v.a. Projektförderungen) nochmals geltend gemacht werden. Doppelförderungen gilt es zur Gänze auszuschließen. Das bedeutet, dass u.a. Kosten, die im Zuge der Basisaufgaben (Personalkosten, Sachkosten, Pauschale für Büro etc.) bereits gefördert wurden, nicht in weiteren Förderabrechnungen geltend gemacht werden können.

Die Basisdienstleistungen, die sich im Wesentlichen in die Bereiche Strategieerstellung, Plattformtätigkeit, Umsetzung, Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit untergliedert, sind klar

dokumentiert und auf der Homepage des Landes und des Vereines öffentlich zugänglich. Diese Basisdienstleistungen stehen den Vereinsmitgliedern und Projektträgern, sofern diese vom Tätigkeitsvolumen und der Personalkapazität im Rahmen des vom Verein zeitlich Leistbaren liegen, kostenlos zur Verfügung.

Sofern Zweifel bestehen, ob eine Leistung als Basisleistung zu behandeln ist, ist eine schriftliche Anfrage an die zuständige Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie zu stellen. In jedem Fall ist eine nachvollziehbare Begründung erforderlich, warum bestimmte Leistungen aus Sicht des Vereins nicht als Basisleistungen zu werten sind.

Wenn der Verein neben seiner Tätigkeit als LEADER Verein im Rahmen des CLLDs auch andere Aufgaben für die Region wahrnimmt, ggf. auch Personal für die Umsetzung dieser Tätigkeiten aufnimmt, so sind diesbezüglich die förderrechtlichen Schnittstellen klar festzulegen.

Besteht diese erweiterte Tätigkeit des Regionalmanagements schon zu Beginn der EU-Strukturfondsperiode, so ist das im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie transparent darzustellen. Erfolgt diese Aufgabenerweiterung für die Region erst im Laufe der bestehenden EU-Strukturfondsperiode, so ist dies im Voraus mit der bewilligenden Stelle des Landes schriftlich abzuklären, um Unvereinbarkeiten auszuschließen.

Bezahlte Aufträge im Rahmen der EU-Projektentwicklung oder LA/RA 21 in der eigenen Region können aufgrund der thematischen Nähe zu den Basisaufgaben des Vereins nicht durchgeführt werden. Weiters ist auch der Know-how-Transfer eines Regionalmanagement /LEADER Vereins in eine andere Region über den Bestandteil Vernetzung in der Basisfinanzierung abgedeckt und kann daher nicht verrechnet werden.

Die MitarbeiterInnen des Vereins werden auf die Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen hingewiesen. Die Nebenbeschäftigungen sind vom Vereinsvorstand schriftlich zu genehmigen. Dabei ist insbesondere auf Unvereinbarkeiten zu achten. Pflichtkollisionen sind zu vermeiden.

3 Festlegung der Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten

Jeder Regionalmanagement-/LEADER Verein muss im Zuge der LEADER Bewerbung die Organisations- und Umsetzungsstrukturen detailliert darlegen. Die Zusammensetzung der Gremien hat den Vorgaben der EU-Verordnung und des LE Programmes zu entsprechen, sodass sowohl die Interessen der Region als auch eine ausgewogene gesellschaftliche Zusammensetzung der Vereinsgremien gewährleistet ist.

Die Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten müssen transparenten und objektiven Kriterien unterliegen und Unvereinbarkeiten ausschließen. Zudem hat der Verein für interne Kontrollmechanismen zu sorgen. Besondere Sorgfalt und Transparenz ist zu gewährleisten, wenn Vereinsmitglieder direkt von Projekten/Aktivitäten betroffen sind oder als Projektträger auftreten.

In-sich-Geschäfte und Begünstigungen von Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern bei Auftragsvergaben sind konsequent zu vermeiden. Sollten Vereinsmitglieder auch als Dienstleister in Frage kommen, dann gilt ebenfalls eine erhöhte Sorgfaltspflicht und das Erfordernis der transparenten Darstellung der Entscheidungsfindung (inkl. Erklärung, wodurch eine Begünstigung des Vereinsmitglieds ausgeschlossen wurde) sowie einer allfälligen Begründung betreffend dem Ausschluss von Unvereinbarkeiten. Dies gilt auch, wenn das Regionalmanagement/LEADER Verein selbst Projektträger ist.

4 Definition der Auswahlverfahren für Projekte samt Auswahlkriterien

Das Projektauswahlgremium des Regionalmanagements/LEADER Vereins ist gemäß der Sonderrichtlinie des BM LFUW „LE-Projektförderungen“ für die Auswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Die Auswahlkriterien setzen sich aus folgenden Teilen zusammen: Strategieverknüpfung, Nachhaltigkeitscheck, Wirkungsorientierung und Kosten-Nutzenrelation.

5 Darstellung der Transparenz der Entscheidungen

Der Auswahlprozess, die Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums und die Projektauswahlkriterien werden vom Verein auf der Homepage veröffentlicht, sodass die Rahmenbedingungen für alle potentiellen Projektträger nachvollziehbar und transparent sind.

Unvereinbarkeiten im Auswahlprozess der Projekte können sich u.a. dadurch ergeben, dass ein Mitglied des Auswahlgremiums ein Eigeninteresse an einem Projekt hat. Liegt eine solche Unvereinbarkeit vor, dann erfolgt die Abstimmung ohne jene Mitglieder, bei denen es eine Unvereinbarkeit gibt. Diese Vorgangsweise wird auch im Protokoll der Entscheidung festgehalten.

Keine Unvereinbarkeiten gibt es in diesem Zusammenhang bei Projekten der LAG, da in diesem Fall alle Mitglieder des Auswahlgremiums betroffen wären. Da die Genehmigung aller LEADER Projekte nicht durch die LAG, sondern durch die bewilligende Stelle erfolgt, gibt es aber auch hier eine klare Trennung zwischen inhaltlicher Projektauswahl und fördertechnischer Bewilligung.

Das Auswahlverfahren sowie die Entscheidungskriterien sind ausführlich zu dokumentieren. Die Projektauswahl erfolgt objektiv und unvoreingenommen. Die Ergebnisse sind auch der bewilligenden Stelle zu übermitteln.

Auf Beschwerden, die diesen Auswahlprozess betreffen, erfolgen stets Rückmeldungen. Diese Beschwerden werden vom Vereinsvorstand analysiert und bei Bedarf werden Konsequenzen daraus gezogen.

Datum: 21.10.2014

Unterschrift: Obmann/Obfrau

Vereinsinterne Bekanntmachung: 24.09.2014